

Antragstellendes Unternehmen

Betriebsnummer:																			
Name, Vorname	Telefon:																		
Straße, Nr.	Fax:																		
PLZ, Wohnort																			
Rinderhaltungsbetrieb mit mehr als 3 GVE im Betrieb (davon mindestens zwei Drittel Rinder) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																			

An das Landratsamt Untere Landwirtschaftsbehörde
--

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Ausbringung von bis zu 230 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft auf Intensivgrünland nach § 4 Absatz 4 der Düngeverordnung

Hiermit beantrage ich für Flächen gemäß Anlage 1 die Ausbringung von bis zu 230 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft.

Der Antrag wird gestellt für das Kalenderjahr..... für das Wirtschaftsjahr

Einzuhaltende Verpflichtungen

Ich verpflichte mich die aus der Düngeverordnung und der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2006 und 12. Oktober 2009 hervorgehenden Auflagen einzuhalten. Dazu zählen insbesondere:

Für den Gesamtbetrieb:

- Der Betrieb umfasst mehr als drei Großvieheinheiten, wobei mindestens zwei Drittel der Vieheinheiten (Basis MEKA III GV) Rinder sind.
- Der Gesamteintrag an pflanzenbaulich wirksamem Stickstoff darf den Stickstoffbedarf der betreffenden Kultur nicht überschreiten und muss die Stickstofflieferung des Bodens berücksichtigen.
- Der beigefügte Düngeplan entspricht den Vorgaben gemäß Art. 5 Nr. 3 der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2006 sowie den Vorgaben für die Düngebedarfsermittlung und des Nährstoffvergleichs gemäß §§ 3 und 5 der Düngeverordnung.
- Bodenuntersuchungen auf Stickstoff (für Grünland Gesamtstickstoff N_{total}) und Phosphat werden auf allen bewirtschafteten Flächen (Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten)

mindestens alle **vier** Jahre für jeden Schlag ab ein Hektar (mindestens 1 Probe je 5 ha) durchgeführt.

- Die Nährstoffvergleiche nach § 5 Düngeverordnung werden der zuständigen Behörde jährlich bis zum 31. März für das vergangene Jahr vorgelegt.
- Der betriebliche Nährstoffüberschuss gemäß § 6 der Düngeverordnung liegt für Stickstoff im Durchschnitt der letzten drei Jahre unter den Werten von § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Düngeverordnung:

In 2006, 2007 und 2008 begonnene Düngejahre unter 90 kg N/ha;
 in 2007, 2008 und 2009 begonnene Düngejahre unter 80 kg N/ha;
 in 2008, 2009 und 2010 begonnene Düngejahre unter 70 kg N/ha und
 in 2009, 2010 und 2011 und später begonnene Düngejahre unter 60 kg N/ha;

- Der betriebliche Nährstoffüberschuss gemäß § 6 der Düngeverordnung liegt für Phosphat im Durchschnitt der letzten sechs Jahre unter 20 kg P₂O₅/ha oder die Bodenuntersuchung aller Flächen auf Phosphat liegt im gewogenen Mittel unter 20 mg P₂O₅/100 g Boden (CAL-Methode) oder 3,6 mg P/100 g Boden (EUF-Methode).
- Auf intensiv genutztem Grünland (Dauergrünland, Wechselgrünland oder reinen Feldgrasbeständen (Standzeit von weniger als vier Jahren) mit mindestens vier Schnitten bzw. mindestens drei Schnitten und Beweidung) ist der Kleeanteil aus Durchwuchs unter 50 % zu halten.
- Grünland und Feldgras darf - falls notwendig und soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben entgegenstehen - nur im Frühjahr umgepflügt werden.

Für die beantragten Flächen:

- Die Menge Wirtschaftsdünger, die jedes Jahr, auch von den Tieren selbst ausgebracht wird, darf nicht mehr als 230 kg Stickstoff pro Hektar enthalten.
- Es werden keine Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft vor der Ansaat von Grünland bzw. Feldgras im Herbst ausgebracht.
- Die in Anlage 1 aufgeführten Schläge werden als intensives Dauergrünland, Wechselgrünland oder Feldgras (Standzeit von weniger als vier Jahren) mit mindestens vier Schnitten bzw. mindestens drei Schnitten und Beweidung genutzt.
- Die Ausbringung flüssiger organischer Wirtschaftsdünger mit tierischen Anteilen erfolgt ausschließlich mit Schlitzscheibe (1), Schleppschuh (2), Schleppschlauch (3) oder anderen den Verlust mindernden Ausbringungsverfahren. Hierzu zählt auch die Ausbringung von Gülle mit Horizontalverteiler mit Abstrahlung nach unten und reduziertem Trockensubstanzgehalt (max. 5% TS) und reduziertem Druck bei der Verteilung (deutliche Verringerung der normalen Arbeitsbreite) (4).

Verwendetes Verfahren bitte angeben:

Erklärung

- Mir ist bekannt, dass bei Genehmigung meines Antrages für die beantragten Flächen keine Ausgleichsleistungen für die umweltfreundliche Gülleausbringung gewährt werden und eventuell weitere Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen des EU-Genehmigungsverfahrens von MEKA III ausgeschlossen sein können.
- Mir ist bekannt, dass ich Änderungen gegenüber der geplanten Bewirtschaftung spätestens nach sieben Tagen im Düngeplan festzuhalten habe.
- Mir ist bekannt, dass ich Kontrollen auf der Grundlage der Düngeverordnung u.a. zur ausgebrachten Menge an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, zum Düngeplan und zu den Nährstoffvergleichen durch die zuständigen Kontrollbehörden zu dulden habe.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beigelegt

1. Aufstellung über die Flächen für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird gemäß Anlage 1;
2. Skizzen oder Karten zur Lage der einzelnen Flächen des Betriebes und Kennzeichnung der beantragten Flächen;
3. Düngebedarfsermittlung gemäß § 3 der Düngeverordnung und Düngeplan für das angegebene Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr.
Der Düngeplan ist beigelegt ja nein.
Der Düngeplan wird spätestens bis zum 31. März nachgereicht ja nein.
4. Mehrjähriger Nährstoffvergleiche für Stickstoff gemäß Anlage 8 der Düngeverordnung;
5. Mehrjähriger Nährstoffvergleiche für Phosphat gemäß Anlage 8 der Düngeverordnung;
6. Gegebenenfalls Bodenuntersuchung aller Flächen auf Phosphat und deren gewogenes Mittel ja nein

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name, Vorname

Anlage 1

Liste der beantragten Ausnahmeflächen für das Jahr _____

- Die Flächen werden vom Vorjahr übernommen
- Gegenüber dem Vorjahr werden folgende Änderungen beantragt:

Lfd. Nummer	Gemarkungsnummer	Flurnummer	Flurstücksnummer	Unter- nummer	Schlag- nummer	Flächen- größe (ha, ar)
Gesamtfläche:						

Erläuterungen zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Ausbringung von bis zu 230 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft auf intensiv genutztem Grünland (Ausnahmeregelung bis Ende 2013 gemäß Verlängerung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2006 durch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12. Oktober 2009)

Vorbemerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Obergrenze von 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sich auf den Betriebsdurchschnitt bezieht. Dabei können auf einzelnen Flächen bei entsprechendem Bedarf auch mehr als 170 kg N/ha und Jahr ausgebracht werden. Erst wenn eine Verwertung der anfallenden Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft unter Ausnutzung dieser Spielräume und weiterer Anpassungsstrategien, wie z.B. Export der Gülle mittels Gülleabgabeverträge, der Erbringung des Milchkontingentes durch Steigerung der Milchleistung und Verringerung der Kuhzahlen nicht möglich ist, empfiehlt es sich, die mit vielfältigen Auflagen verbundene Ausnahmeregelung in Anspruch zu nehmen.

Die Nichteinhaltung der Auflagen führt zum Widerruf der Genehmigung.

Für den gesamten Betrieb darf der Gesamtstickstoffeintrag (pflanzenbaulich wirksamer Stickstoff) den Stickstoffbedarf der betreffenden Kulturen nicht überschreiten. Die Stickstofflieferung des Bodens muss berücksichtigt werden.

Hinweise zur Antragstellung:

Nährstoffvergleich

Grundlage für die Beurteilung ist das Ergebnis des mehrjährigen Nährstoffvergleichs gemäß § 6 Abs. 2 Düngeverordnung. Für das Antragsjahr 2010 sind dafür das Wirtschaftsjahr 2008/2009 bzw. das Kalenderjahr 2009 und die zurückliegenden Jahre heranzuziehen. Zum Nachweis der Einhaltung der betrieblichen Nährstoffüberhänge für Phosphat gemäß § 6 der Düngeverordnung sind gegebenenfalls die Bodenuntersuchungen auf Phosphat und deren gewogenes Mittel dem Antrag beizufügen.

Stickstoffbedarf

Die Düngung der Kultur entsprechend des Bedarfes ist anhand des Düngeplanes zu belegen

Andere den Verlust mindernde Ausbringungsverfahren

Hierzu zählt auch die Ausbringung mit Horizontalverteiler mit Abstrahlung nach unten und reduziertem Trockensubstanzgehalt (max. 5% TS) und reduziertem Druck bei der Verteilung (deutliche Verringerung der normalen Arbeitsbreite) (4).

Bodenuntersuchung auf Stickstoff und Phosphat

Die erforderlichen Untersuchungsergebnisse müssen bei Neu-Antragstellung spätestens bis 31.12. des Antragsjahres vorliegen.

Düngeplan

Der Düngeplan ist für den Gesamtbetrieb zu erstellen.

Gemäß Artikel 5 der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2006 muss der Düngeplan mindestens folgenden Angaben enthalten:

Jeder landwirtschaftliche Betrieb führt einen Düngeplan, in den die Fruchtfolge und die geplante Ausbringung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft sowie von Stickstoff- und Phosphatdüngern eingetragen werden. Jeder Betrieb muss spätestens ab dem 1. Februar diesen Plan für jedes Kalenderjahr vorweisen können. Der Düngeplan muss folgende Angaben enthalten:

- Größe des Viehbestands, Erläuterung der Haltungs- und Lagersysteme, einschließlich Angaben zur Menge der gelagerten Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Lagerkapazität) ;
- Berechnung des Stickstoff- und Phosphoranteils (P_2O_5) der im Betrieb selbst erzeugten Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (abzüglich der Verluste bei der Haltung und Lagerung);
- Fruchtfolge und Anbaufläche für Intensivgrünland und für jede Kultur, einschließlich einer Skizze der Lage der einzelnen Felder;
- der absehbare Stickstoff- und Phosphorbedarf (P_2O_5) der Kulturen;
- Menge und Art der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, die nicht in dem Betrieb verwendet werden oder die vom Betrieb verbraucht oder von ihm aufgenommen werden;
- Beitrag aus der Mineralisierung der organischen Substanz im Boden, mengenmäßige Erfassung des im Boden vorhandenen Stickstoffs zu Beginn der Wachstumssaison und Beitrag aus Resten der Vorkultur und aus Leguminosen;
- Ausbringungsmenge an Stickstoff und Phosphor (P_2O_5) auf jedes Feld bzw. Bewirtschaftungseinheit aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (bei hinsichtlich der Kultur und der Bodenart homogenen Parzellen);
- Ausbringungsmenge an Stickstoff und Phosphor (P_2O_5) auf jedes Feld bzw. Bewirtschaftungseinheit aus mineralischen oder sonstigen Düngemitteln.

Die Pläne müssen spätestens sieben Tage nach etwaigen Änderungen der Bewirtschaftung aktualisiert werden.

Bewirtschaftungseinheit

Mehrere Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind, können zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst werden.

Fristen

Der Antrag muss bis zum 1. Februar der zuständigen Behörde vorliegen. Der Düngeplan kann bis um 31. März des jeweiligen Antragjahres nachgereicht werden. Für jedes Jahr ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Düngeplan gemäß Artikel 5 der Entscheidung der EU Kommission

Jahr: _____
(Kalender- oder Wirtschaftsjahr)

Betriebsnummer:	0	1	0	8															
Name, Vorname										Telefon:									
Straße, Nr.										Fax:									
PLZ, Wohnort																			

Werden die Nährstoffberechnungen mit dem Naebi-Programm durchgeführt, dann weiter bei Tab. 4.

Bei maßgeblichem Anteil an Weidehaltung ist generell die Naebi zu verwenden.

Änderungen gegenüber der geplanten Bewirtschaftung sind **spätestens nach 7 Tagen** im Düngeplan festzuhalten

Die wirtschaftseigenen Dünger wurden mit folgenden verlustmindernden Ausbringverfahren ausgebracht:

1 Schlitzdrill; 2 Schleppschuh; 3 Schleppschlauch; 4 Verdünnung (max. 5% TS); 5 Horizontalverteiler mit Abstrahlung nach unten und reduziertem TS-Gehalt (max. 5% TS) und reduziertem Druck bei der Verteilung (Verringerung der Ausbringweite um mindestens 50% der Maximalweite) Bitte genaue Angaben machen:

Bodenuntersuchungen auf Stickstoff (für Grünland Gesamtstickstoff N_{total}) und Phosphat werden auf allen bewirtschafteten Flächen (Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten) mindestens alle vier Jahre (mindestens 1 Probe je 5 ha) durchgeführt.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) _____ ha **Viehbestand** GV / Betrieb

Tab. 1: Berechnung des N- und Phosphat (P₂O₅)-Anteiles des im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft:

Tierart	Anzahl	Art des Wirtschaftsdüngers	Gesamt-N-Menge kg	Verluste bei Stall/ Lagerung % *	N-Anfall kg	P ₂ O ₅ -Anfall kg
1	2	3	4	5	6	7
Summe						

Erläuterung zu den Haltungs- und Lagersystemen _____

Anfall an wirtschaftseigenem Dünger im Gesamtbetrieb: Festmist: _____ t Gülle _____ m³ Jauche _____ m³

Betriebliche Lagerkapazität Gülle: _____ m³; Festmist: _____ t

Gegebenenfalls eigene Gülleuntersuchung: _____ kg N/m³ _____ kg NH₄N/m³ _____ kg P₂O₅/m³ ; TS - Gehalt _____ %

* Stall- und Lagerungsverluste: Rindergülle 15 %; Schweinegülle 30 %; Festmistverfahren Rinder 30 %; Festmistverfahren Schweine 35 %

Tab. 2: Menge und Art der Wirtschaftsdünger, die im Betrieb aufgenommen werden (Dünger-**Import**):

Art des Wirtschaftsdüngers	Menge	N kg	P ₂ O ₅ kg
Summe			

Tab. 3: Menge und Art der Wirtschaftsdünger, die **nicht** im Betrieb verwendet werden (Dünger-**Export**):

Art	Menge	N kg	P ₂ O ₅ kg
Summe			

Auf dem Betrieb insgesamt anfallende und zu verwendende Nährstoffmenge aus Wirtschaftsdünger (Summe Tab. 1 u. 2 u. 3)	N kg	P ₂ O ₅ kg
	N kg/ha	P ₂ O ₅ kg/ha
Nährstoffanfall je ha (Gesamtmenge dividiert durch Gesamtfläche)		

Tab. 6: Stickstoff- und Phosphat-Bedarf von Grünland

Nutzungs- häufigkeit	Ertragsziel (Netto) *	N-Entzug		Standort- lieferung Mineralböden	N-Dünge- bedarf Mineralböden	N-Dünge- bedarf Anmoor und Moor **	P ₂ O ₅ -Abfuhr	P ₂ O ₅ -Düngebedarf entsprechend der ermittelten Gehaltsklassen kg / ha				
		dt TM/ha	kgN/dt TM					kg N/ha	kg N/ha	A	B	C
Günstige Ertragslage												
2 Nutzungen	60	1,6	95	40	55	0	40	120	80	40	20	0
3 Nutzungen	75	2,2	165	45	120	20	70	150	110	70	35	0
4 Nutzungen	90	2,7	245	50	195	95	90	170	130	90	45	0
5 Nutzungen	110	2,8	305	60	245	145	110	190	150	110	55	0
6 Nutzungen	120	2,9	350	60	290	190	120	200	160	120	60	0
Ungünstige Ertragslage												
1 Nutzung	40	1,3	50	30	20	0	25	105	65	25	15	0
2 Nutzungen	55	1,8	100	30	70	0	40	120	80	40	20	0
2-3 Nutzungen	65	1,9	125	40	85	0	50	130	90	50	25	0
3 Nutzungen	70	2,2	155	40	115	15	65	145	105	65	35	0
3-4 Nutzungen	80	2,4	190	45	145	45	80	160	120	80	40	0

* Nettoertrag = Bruttoertrag abzüglich auf der Fläche verbleibender Bröckelverluste

** bei anmoorigen und moorigen Böden ist eine Standortlieferung von zusätzlich 100 kg N/ha anzusetzen

Fläche für intensives Grünland und Skizze der Flächen